



## Allgemeinverfügung

### **Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren aufgrund früherer bergbaulicher Tätigkeit im Bereich des Seilbahnwegs im gekippten Bereich zwischen den Restlöchern RL 1245 und RL 1246 innerhalb des Altbergbaugesbietes Döbern**

Auf der Grundlage des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) des Landes Brandenburg in der Fassung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 13]), erlässt das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) folgende

#### Allgemeinverfügung

##### 1.

Innerhalb des in der Anlage 1 zu dieser Allgemeinverfügung dargestellten Sperrbereiches, der vor Ort durch Schilder gekennzeichnet wird, sind mit sofortiger Wirkung folgende Verhaltensanforderungen zu beachten:

Für die **gekippten Bereiche außerhalb der befestigten Fahrspur des Seilbahnweges und die sich anschließenden gekippten Böschungsbereiche** ist weiterhin von der ständigen Gefahr einer plötzlichen Bodenverflüssigung mit einem Setzungsfließen auszugehen. Innerhalb der Grenze des gekippten Bereiches (rote Linie in der Anlage zur Allgemeinverfügung) **sind:**

- **das Befahren mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art und**
- **Holzungsarbeiten, einschließlich der Belastung durch Holzpolter, untersagt.**

Da beim Seilbahnweg selbst eine vollständige Verflüssigung mit einem kompletten Festigkeitsverlust ausgeschlossen ist, kann die **befestigte Fahrspur des Seilbahnweges mit motorbetriebenen Radfahrzeugen in Schrittgeschwindigkeit befahren werden**

Ausnahmen in dringend notwendigen Fällen bedürfen der Zustimmung des LBGR. Hierfür ist dem LBGR eine geotechnische Untersuchung – angefertigt durch einen in der Referenzliste des LBGR geführten Sachverständigen für Böschungen/Geotechnik – vorzulegen.

#### Überweisungen an:

Landesbank Hessen-Thüringen  
Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam  
Konto-Nr.: 711 040 174 7  
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE 43 3005 0000 7110 4017 47  
BIC-Swift: WELADEDXXX

**2.**

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, Abs. 3 VwGO angeordnet.

**3.**

Die Verfügung gilt ab dem der öffentlichen Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG).

**Begründung:**

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) ist gemäß § 47 Abs. 4 OBG zuständig für Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren aus früherer bergbaulicher Tätigkeit in Bereichen stillgelegter bergbaulicher Anlagen, die nicht mehr der Bergaufsicht unterliegen.

Gemäß § 13 Abs. 1 OBG können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Die öffentliche Sicherheit umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen (BVerfG, Beschluss vom 14.05.1985 – 1 BvR 233, 341/81).

Bei den Restlöchern RL 1245 und RL 1246 und deren Umfeld handelt es sich um Teile der ehemaligen Grube „Julius“ bei Wolfshain, die nicht mehr der Bergaufsicht unterliegt und dem Altbergbau ohne Rechtsnachfolger zugeordnet wird.

Nach entsprechender Beauftragung wurde mit Datum vom 05.04.2022 die „Geotechnische Stellungnahme Seilbahnweg im gekippten Bereich RL 1245 / RL 1246“ der Fa. GMB Senftenberg dem LBGR vorgelegt. Für die gekippten Bereiche außerhalb des Seilbahnweges und die sich anschließenden gekippten Böschungsbereiche ist von der Gefahr einer plötzlichen Bodenverflüssigung mit einem Setzungsfliessen auszugehen.

Für die ausgewiesenen in der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung dargestellten Gefährdungsbereiche deshalb ist eine Sperrung anzuordnen.

Die angeordneten Maßnahmen sind zur Gefahrenabwehr erforderlich. Gemäß § 18 OBG können auch nicht verantwortliche Personen in Anspruch genommen werden. Die Maßnahmen dienen der Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für Leben, Gesundheit und Eigentum. Die Heranziehung eines anderen Verantwortlichen ist nach der Art der angeordneten Maßnahmen nicht erfolversprechend und die Gefahr kann ohne die angeordneten Nutzungseinschränkungen und Duldungen durch die Ordnungsbehörde selbst oder durch Beauftragte nicht abgewendet werden. Zudem erfolgt die Inanspruchnahme ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten.



Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, Abs. 3 VwGO  
Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt aus den bereits in der Allgemeinverfügung benannten Gründen - gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31.12.2020 (BGBl. I S. 2694). Die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen entfällt, wenn die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet ist. Dem angeordneten Sofortvollzug liegt eine Abwägung des öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung gegenüber dem Aussetzungsinteresse der Betroffenen zugrunde. Das öffentliche Interesse am Sofortvollzug ergibt sich im Wesentlichen aus den bereits genannten Gründen, die auch für diese Anordnung selbst maßgeblich sind. Das öffentliche Interesse der Abwehr von Gefahren für Leib und Leben als Rechtsgut höchsten Ranges überwiegt im vorliegenden Fall das Interesse des Betroffenen an der uneingeschränkten Nutzung. Anderenfalls bestünde die Gefahr, dass sich während eines längeren Rechtsbehelfsverfahrens Rutschungen oder Grundbrüche ereignen und dadurch Personen zu Schaden kommen.

Die Flächensperrungen beschränken sich auf die gekippten Bereiche lt. Anlage neben dem Seilbahnweg und lassen die nach § 15 BbgWaldG grundsätzlich erlaubten Nutzungen am weiteren Waldgebiet und am Seilbahnweg selbst unberührt. Die daraus resultierenden Einschränkungen sind in Abwägung mit den verfolgten Zielen der Gefahrenabwehr angemessen und beschränken sich auf das unbedingt erforderliche Maß.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Inselstraße 26, 03046 Cottbus einzulegen.

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Cottbus, den 20. Juli 2022

  
Fritze

- Anlagen:
1. Lageplan mit Sperrbereich
  2. Liste betroffener Flurstücke

